

Studienordnung für das Studienfach Englisch im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 2. Dezember 2004

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹ sowie auf § 1 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004², folgende Studienordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studienfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium für alle Studierenden, welche an der Universität Basel das Studienfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Englisch (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Englisch erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Zulassungsvoraussetzung für das Studienfach Englisch

§ 2. Für das Studium des Studienfachs Englisch sind Kenntnisse der englischen Sprache auf Maturitätsniveau (Englisch als Schwerpunkt- oder Grundlagenfach) Voraussetzung.

² Empfohlen sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Sprachenportfolios.

Studienbeginn

§ 3. Der Beginn des Studiums ist nur im Wintersemester möglich.

II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 4. Das Studienfach Englisch gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 48 Kreditpunkten und
- b) das Aufbaustudium mit 27 Kreditpunkten, inkl. der Bachelorprüfung.

² Im Aufbaustudium wählen die Studierenden einen der beiden Schwerpunkte «Englische Linguistik» oder «Englische Literaturwissenschaft».

II.1. GRUNDSTUDIUM

¹ SG 440.110.

² SG 446.520.

Aufbau des Grundstudiums

§ 5. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul Learning about Literature and Culture
- b) Modul Learning about Linguistics
- c) Modul Practising English
- d) Modul Refining Skills in Literature and Culture
- e) Modul Refining Skills in Linguistics

² Die Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 8 KP aus dem Modul Learning about Literature and Culture
- b) 8 KP aus dem Modul Learning about Linguistics
- c) 6 KP aus dem Modul Practising English
- d) 13 KP aus dem Modul Refining Skills in Literature and Culture
- e) 13 KP aus dem Modul Refining Skills in Linguistics

² Zum Aufbaustudium ist nur zugelassen, wer alle erforderlichen Leistungen im Grundstudium erbracht hat. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

II.2. AUFBAUSTUDIUM

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 7. Das Aufbaustudium im Schwerpunkt «Englische Linguistik» umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul Focusing on the Discipline (Linguistics)
- b) Modul Extending the View (Linguistics)

sowie die Bachelorprüfung.

² Das Aufbaustudium im Schwerpunkt «Englische Literatur» umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul Focusing on the Discipline (Literary and Cultural Studies)
- b) Modul Extending the View (Literary and Cultural Studies)

sowie die Bachelorprüfung.

³ Die Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 8. Das Aufbaustudium im Schwerpunkt «Englische Linguistik» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 13 KP aus dem Modul Focusing on the Discipline (Linguistics), wovon 5 KP aus einer Seminararbeit
- b) 9 KP aus dem Modul Extending the View (Linguistics)
- c) 5 KP für die bestandene Bachelorprüfung.

² Das Aufbaustudium im Schwerpunkt «Englische Literatur» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 13 KP aus dem Modul Focusing on the Discipline (Literary and Cultural Studies), wovon 5 KP aus einer Seminararbeit
- b) 9 KP aus dem Modul Extending the View (Literary and Cultural Studies)
- c) 5 KP für die bestandene Bachelorprüfung.

III. Leistungsüberprüfungen

Leistungsüberprüfungen

§ 9. Die Leistungsüberprüfung in Lehrveranstaltungen und Modulen erfolgt gemäss §§ 15–21 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium.

² Näheres regelt die Wegleitung.

Bachelorprüfung

§ 10. Die Bachelorprüfung erfolgt gemäss § 21 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium im gewählten Schwerpunkt.

² Grundlage der Bachelorprüfung sind die Themenbereiche mindestens zweier studierter Module, nach Absprache zwischen den Studierenden und der gewählten Prüferin bzw. dem gewählten Prüfer. Prüfungssprache ist Englisch. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 11. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studienfach Englisch an der Universität Basel im Wintersemester 2005/06 und später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Englischer Philologie, Neuerer englischer Literaturwissenschaft oder Englischer Sprach- und älterer Literaturwissenschaft gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen vom 9. Februar 1995 begonnen haben, sind berechtigt, die Weiterführung ihres Studiums in zwei Studienfächern nach dieser Ordnung sowie der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium zu beantragen. Der Übertritt erfolgt gemäss § 35 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium.

Wirksamkeit

§ 12. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2005 wirksam.

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Emil Angehrn

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2005.